Kanton Bern
Canton de Berne

Handbuch vom 16. September 2021

# Gewässerschutzkontrollen

## Gewässerschutz im Rahmen der Grundkontrollen nach VKKL auf dem Landwirtschaftsbetrieb

| | |
|---|---|
| Stand | 16. September 2021 |
| Version | 1.0 |
| Dokumentstatus | **Erstellt** |
| Klassifizierung | Nicht klassifiziert |
| Autor/-in | BVD-AWA-SWW-GE |
| Dateiname | 2021.BVD.3657 / Dok: 1813349 |

## Inhaltsverzeichnis

**1 Allgemein ... 3**
1.1 Geltungsbereich ... 3
1.2 Kontrollkonzept ... 3
1.3 Beurteilung der Kontrollpunkte ... 3
1.3.1 Mangel A ... 3
1.3.2 Mangel B ... 3
1.4 Kontrollabschluss im Rapportierungssystem ... 4

**2 Kontrollpunkte ... 5**
2.1 Baulicher Gewässerschutz und Entwässerung des Hofes ... 5
2.1.1 Güllebehälter ... 5
2.1.2 Mistlagerung ... 6
2.1.3 Mist wird zwischengelagert ... 7
2.1.4 Siloanlagen und Lagerung Siloballen und Silowürste auf dem Hof ... 8
2.1.5 Laufhof / Ausläufe ... 9
2.1.6 Umschlagplatz, Waschplatz und Gülleentnahmeplatz auf dem Hof (ohne Waschplatz für Spritzgeräte) ... 11
2.2 PSM, Dünger und Diesel und weitere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten ... 13
2.2.1 Lagerung PSM ... 13
2.2.2 Abstellplatz für Spritz- und Sprühgeräte ... 13
2.2.3 Platz für das Befüllen und die Reinigung (auf dem Hof) der Spritz- und Sprühgeräte ... 15
2.2.4 Lagerung von Treibstoffen und Fetten, Motorenöl, Hydrauliköl, Diesel, Heizöl (bei Mengen des Einzelgebindes > 20l) ... 16
2.2.5 Betankungsplatz ... 17
2.3 Diffuse Nährstoff- und PSM-Einträge ... 18
2.3.1 Weide ... 18
2.3.2 Entwässerungsschächte, Einlaufschächte, Kontrollschächte zu eingedolten Gewässern und/oder Sauberwasserleitungen oder Schmutz-/Mischabwasserkanalisationen auf der LN ... 19

**3 Anhang ... 20**
3.1 Links zu Merkblätter und Grundlagen ... 20
3.2 Kontakt ... 21

# 1 Allgemein

Dieses Handbuch gilt bei sämtlichen Gewässerschutzkontrollen nach VKKL im Kanton Bern, bei welchen das Amt für Wasser und Abfall (AWA) mit den Kontrollstellen (KS) eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

## 1.1 Geltungsbereich

Die Ausführungen in diesem Kontrollhandbuch gelten in den Gewässerschutzbereichen $A_U/A_O$ und üB. Innerhalb von Grundwasserschutzzonen gelten erhöhte Anforderungen.

## 1.2 Kontrollkonzept

Bei den visuellen Kontrollen werden ausschliesslich sichtbare und plausible Mängel an Bausubstanz / Nutzung und Ausrüstung erfasst. Das Kontrollorgan macht keine Beratung und kann Sachverhalte zur weiteren Beurteilung an die Vollzugstelle weitergeben.

## 1.3 Beurteilung der Kontrollpunkte

Ist ein Kontrollpunkt erfüllt, ist dies im Rapportierungssystem zu vermerken.
In einigen Fällen kann eine Situation toleriert werden. Dies ist ausschliesslich bei diesen Kontrollpunkten möglich, bei denen dies in diesem Handbuch so vorgesehen ist. Eine Situation sollte nur in Ausnahmefällen als tolerierbar deklariert werden. Bestehen Seitens der Kontrolleurin Zweifel, ist die Situation als nicht erfüllt zu betrachten. Wird eine Situation toleriert, ist der Kontrollpunkt im Rapportierungssystem als erfüllt zu vermerken.
Ist ein Kontrollpunkt nicht erfüllt, besteht ein Mangel. Der Mangel ist alsdann durch die Kontrolleurin zu beurteilen. Dabei werden zwei Mangel-Typen unterschieden: Mangel A und Mangel B.

### 1.3.1 Mangel A

Beim Mangel A handelt es sich um Mängel, welche ohne bauliche Massnahmen und ohne Bau- oder Gewässerschutzbewilligung behoben werden können. Eingeschlossen sind kleine Sanierungen an der bestehenden Substanz (z.B. einzelne Risssanierungen, kleine Ausbesserungsarbeiten etc.). Bei Unsicherheiten betreffend Bewilligungspflicht ist die zuständige Gemeindebehörde oder das AWA zu kontaktieren.
Der Mangel ist innert einer Frist von 30 Tagen zu beheben. Danach erfolgt eine Nachkontrolle durch die KS. Ist bei der Nachkontrolle der Punkt erfüllt, ist dies im Rapportierungssystem zu vermerken. Es erfolgt keine weitere Bearbeitung durch das AWA.
Ist der Mangel bei der Nachkontrolle nicht behoben, ist der Kontrollpunkt als nicht erfüllt zu erfassen. Die weitere Bearbeitung des Mangels erfolgt durch das AWA.

### 1.3.2 Mangel B

Beim Mangel B handelt es sich um Mängel, welche mit grösseren baulichen Massnahmen behoben werden müssen und/oder eine Bau- oder Gewässerschutzbewilligung erfordern. Die weitere Bearbeitung des Mangels erfolgt durch das AWA.

## 1.4 Kontrollabschluss im Rapportierungssystem

Damit zeitnah auf Mängel reagiert werden kann, sind die Kontrollen wie folgt im Rapportierungssystem als «erfüllt» oder «nicht erfüllt» abzuschliessen:

- Bei Kontrollen alles erfüllt, sofort abschliessen
- Wenn Mangel A, nach der Nachkontrolle, abschliessen
- Wenn Mangel B, sofort nach der Kontrolle
- Wenn Mangel A und B, nach Nachkontrolle Mangel A, abschliessen

# 2 Kontrollpunkte

## 2.1 Baulicher Gewässerschutz und Entwässerung des Hofes

### 2.1.1 Güllebehälter

Anforderungen:

- Kein sichtbarer Gülle-Austritt;
- Sichtbare Leitungen ohne Risse, Löcher etc.;
- Keine Güllespuren bei Elementsilos (Beton, Stahl, etc.);
- Schieberung: keine sichtbaren Verluste;
- Keine anderen Mängel sichtbar.

Ergänzungen/Hinweise:

- Sichtbare Risse oder Austritt von Flüssigkeiten sind zu beanstanden;
- Email- oder Stahlsilobehälter dürfen keine Roststellen mit Austritt von Gülle aufweisen.

Beispiele:

Erfüllt

Nicht erfüllt

Mangel A:

- Einzelner kleinerer Riss (vollständig sichtbar und einfach zu sanieren)
- Leck bei Abschieberung

Mangel B:

- Alle weiteren Mängel, wenn nicht A (schlechter baulicher Zustand, grossflächiger Rost, etc.)
- Roststellen bei Email- oder Stahlbehälter mit Austritt von Gülle

Betrieb verfügt offensichtlich über zu wenig intakten Güllelagerraum

### 2.1.2 Mistlagerung

Anforderungen:

- Der anfallende Mist ist auf einer dichten Betonplatte, welche in die Güllegrube entwässert, zu lagern. Wo aus arbeitstechnischen Gründen eine Wand weggelassen wird, ist grundsätzlich eine Bordüre oder eine gleichwertige Sicherheit (z.B. geneigte Einfahrtsrampe, Rinne, Gefälle) gegen das Abfliessen des Mistsaftes ins angrenzende Terrain einzubauen;
- Keine sichtbaren Mist-Ablagerungen neben Lagerfläche;
- Kein sichtbarer Mistsaft-Austritt.

Ergänzungen/Hinweise:

- Dachwasser darf nicht über Mistplatz laufen.

Ergänzungen/Hinweise **Sömmerung**:

Bei Weide- und Stufenställen ohne Zufahrt und mit einer Nutzungsdauer von maximal 6 Wochen kann der Mist auf Naturboden gelagert werden, wenn:

- der Mist abgedeckt ist;
- spätestens beim Verlassen des Standorts der Mist ausgebracht ist;
- kein Mistwasser abfliesst und keine Drainagen vorhanden sind;
- der Abstand von 10m zum Gewässer eingehalten ist;
- die Mistlagerung nicht immer am gleichen Standort stattfindet.

Beispiele:

Erfüllt

Nicht erfüllt

Mangel A:

- Mist liegt neben der Mistplatte
- Kleiner Riss an Platte oder Randbordüre
- Dachwasser läuft über Mistplatz

Mangel B:

- Kein oder zu kleiner Mistplatz vorhanden
- Mistplatz besteht nicht aus Beton
- Mistplatz wird nicht in die Güllegrube entwässert (z.B. Mistsaft versickert)
- Gröbere bauliche Mängel

### 2.1.3 Mist wird zwischengelagert

Anforderungen:

- Mist ist abgedeckt;
- Der Abstand von 10m zum Gewässer ist eingehalten;
- Kein Mistwasser sichtbar;
- Mist wird auf düngbarer Fläche gelagert;
- Mist wird auf nicht drainierten Flächen gelagert;
- Kein Geflügelmist gelagert;
- Mist wird bei der Zwischenlagerung nicht kompostiert.

Ergänzungen/Hinweise:

- Das Zwischenlagern von Mist ist für maximal 6 Wochen zulässig.

Ergänzungen/Hinweise **Kompostierung**:

- Im Gegensatz zur Zwischenlagerung wird der Mist bei der Kompostmiete gewendet;
- Der Mist ist sofort, jedoch spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Anlieferung an eine Dreiecksmiete anzulegen;
- Es besteht beidseitig ein Grünstreifen und es fliessen keine Sickersäfte ab;
- Bei Regen wird die Miete abgedeckt;
- Ein verwendeter Mietenstandort darf erst nach einer zweijährigen Pause wieder als Standort dienen.

Beispiele:

Erfüllt

Nicht erfüllt

Beispiele **Kompostierung**:

Erfüllt

Nicht erfüllt

Mangel A:

- Mist ist ungedeckt
- Abstände zum Gewässer zu klein
- Mistwasser sichtbar
- Geflügelmist gelagert
- Mist nicht auf düngbarer Fläche gelagert
- Mist auf drainierten Flächen gelagert
- Mistkompostierung entspricht nicht den Vorschriften (abdecken bei Regen, saubere Miete etc.)

Mangel B:

- Das Mistzwischenlager / die Mistkompostierung verursacht eine sichtbare Gewässerverschmutzung

### 2.1.4 Siloanlagen und Lagerung Siloballen und Silowürste auf dem Hof

Anforderungen:

- Kein Austritt von Silosaft sichtbar;
- Leitungen ohne Risse, Löcher, etc.;
- Betonwerk visuell in Ordnung, keine Betonschäden z.B. sichtbare Abplatzungen, freiliegende Armierung;
- Allfällige Vegetation um das Silo wächst normal;
- Wenn Lagerung Siloballen/-würste auf befestigten Flächen, dann keine Entwässerung in Sauberwasserleitung, Schmutz-/Mischabwasserkanalisation oder Sickerschacht;
- Silosaftschächte sind dicht (keine Risse, Korrosion, etc.);
- Kein Umstellschieber Güllegrube/Versickerung (ausser Fahrsilo).

Ergänzungen/Hinweise:

- Sichtbare Risse oder Austritt von Flüssigkeiten sind zu beanstanden;
- Siloballen/-würste dürfen auf Naturboden oder befestigten Flächen gelagert werden;
- Die Ballen/Würste müssen dicht sein und es darf kein Silosaft abfliessen.
- Der Silolagerplatz darf keine sichtbaren, grossflächigen morastigen Stellen aufweisen

Beispiele:

Erfüllt

Nicht erfüllt

Mangel A:

- Einzelne Siloballen sind undicht und müssen entfernt oder versetzt werden
- Lagerplatz ungeeignet, Siloballenstandort muss versetzt werden
- Silo ist undicht, Silosaft läuft ab oder versickert

Mangel B:

- Silosaft fliesst in ein Sauberwasserleitung oder Schmutz-/Mischabwasserkanalisation

### 2.1.5 Laufhof / Ausläufe

Anforderungen an **permanent** zugängliche Laufhöfe:

- Permanent zugängliche Laufhöfe / Ausläufe für Rindvieh und Schweine sind zwingend befestigt und dicht (Beton- oder Asphaltbelag) zu erstellen und in die Güllegrube zu entwässern;
- Belag hat keine sichtbaren Mängel (z.B. Risse, Löcher);
- Abfluss von Niederschlagswasser ist unterbunden (z.B. mit Randabschluss, genügendes Gefälle zum Einlaufschacht zur Güllegrube, Entwässerung in die Güllegrube usw.);
- Wegfliessen bzw. Einleitung von verschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer bzw. Regenabwasserleitung nicht möglich.

Ergänzungen/Hinweise:

- Permanent zugängliche Laufhöfe / Ausläufe für Pferde, Schafe, Ziegen, Alpakas, Lamas, etc. müssen mindestens einen befestigten Belag aufweisen. Es gelten die Anforderungen an übrige Laufhöfe;
- Kälberiglus dürfen nur auf befestigt- und dichtem Boden aufgestellt werden. Die Entwässerung hat in die Güllegrube zu erfolgen.

Ergänzungen/Hinweise **Sömmerung**:

- Falls Kälberiglus max. 2 Monate genutzt werden und ein permanenter Zugang auf die Weide vorhanden ist, gelten die Anforderungen an übrige Laufhöfe.

Beispiele:

Erfüllt

Nicht erfüllt

Mangel A:

- Kleine Risse, welche ohne grossen Aufwand saniert werden können
- Kleinere Schäden an Randbordüre
- Kälberiglu auf unbefestigtem Boden ohne Entwässerung in Güllegrube

Mangel B:

- Laufhof nicht befestigt und nicht dicht
- Entwässerung erfolgt nicht in die Güllegrube
- Keine Randbordüre/Gefälle vorhanden (bei Regen kann verunreinigtes Wasser abfliessen)
- Grössere bauliche Massnahmen nötig
- Entwässerung erfolgt in Schächte bei welchen nicht klar ist wohin die Ableitung führt

Anforderungen **übrige** (nicht permanent zugängliche) Laufhöfe:

- Kein Morast und keine Kotansammlung;
- Entwässerung breitflächig über die bewachsene Bodenschicht oder in Güllebehälter;
- Kein punktueller Abfluss von Gülle oder Urin ins Gelände, in Oberflächengewässer oder in Regenabwasserleitungen möglich.

Ergänzungen/Hinweise:

- Standort liegt nicht in der Grundwasserschutzzone S;
- die Exkremente sind täglich zu entfernen;
- der Abstand zu Gewässern und Einlaufschächten ist eingehalten;

Beispiele:

Erfüllt

Nicht erfüllt

Mangel A:

- Wartung des Laufhofes (Kleinflächiger Morast, Beseitigung der Exkremente, Befestigung mit Holzschnitzel etc.)

Mangel B:

- Grössere bauliche Massnahmen nötig
- Entwässerung erfolgt in Gewässer/Einlaufschacht
- Grossflächiger Morast (Pfützen etc.)

### 2.1.6 Umschlagplatz, Waschplatz und Gülleentnahmeplatz auf dem Hof (ohne Waschplatz für Spritzgeräte)

Anforderungen:

- Umschlagplatz (Beladen, Entladen von Gülle, Mist, Silage, Mineraldünger, flüssige Dünger, Co-Substrate, Kompost etc.), Gülleentnahmeplatz: Keine Entwässerung in Schmutz-/Mischabwasserkanalisation, Sauberwasserleitung und Sickerschacht möglich;
- Bestehende Umschlag- und Gülleentnahmeplätze sind ohne Mängel, wenn sie durchlässig sind und/oder über die Schulter entwässern;
- Waschplatz: ohne sichtbare Mängel wie z.B. Risse, Löcher; der Waschplatz entwässert in ein Güllelager oder in die Schmutz-/Mischabwasserkanalisation.

Ergänzungen/Hinweise:

- Es muss klar sein, wohin die Schächte auf dem Hofareal entwässern. (Selbstdeklaration Bewirtschafter)
  **Gülleentnahmeplatz:**
- Bei der Gülleentnahme muss die im Rohr verbliebene Gülle in einen dichten Sammelschacht aufgefangen oder zurück in den Güllebehälter abgeleitet werden können.
  **Maschinenwaschplatz:**
- Platz ist befestig und dicht (Beton/Asphaltbelag);
- Entwässert der Waschplatz in die Schmutz-/Mischabwasserkanalisation ist ein Ölabscheider erforderlich.
  **Achtung: Kein PSM in Schmutz-/Mischabwasserkanalisation!**

Beispiele **Umschlag- und Gülleentnahmeplatz**:

Nicht erfüllt

Mangel A:

- Entwässerung erfolgt in Schächte, bei welchen nicht klar ist wohin diese führen

Mangel B:

- Grössere bauliche Massnahmen (z.B. betonieren oder asphaltieren des Platzes) nötig;
- Entwässert erfolgt in Sauberwasserleitung/Sickerschacht.

Beispiele **Maschinenwaschplatz (ohne PSM)**:

Erfüllt

Nicht erfüllt

Mangel A:

- Kleine Risse, welche ohne grossen Aufwand saniert werden können;

Mangel B:

- Grössere bauliche Massnahmen nötig;
- Undichter Waschplatz oder Entwässerung erfolgt nicht in die Güllegrube oder die Schmutz-/Mischabwasserkanalisation;
- Kein Ölabscheider bei Entwässerung in Schmutz-/Mischabwasserkanalisation.

## 2.2 PSM, Dünger und Diesel und weitere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten

### 2.2.1 Lagerung PSM

Anforderungen:

- Boden oder geeignete Auffangwanne ohne Risse, Löcher etc.;
- Auffangwanne/Raum kann mindestens das Volumen des grössten gelagerten Gebindes fassen;
- Kein Bodenablauf, keine Abflussmöglichkeit;
- Absorbierendes Material vorhanden (z. B. Sägemehl, Ölbinder);
- Überdacht;
- Lagerung der PSM in Originalbehältern oder gleichwertigen, korrekt gekennzeichneten Behältern;
- Lagerung gemäss Anforderungen der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter (z.B. entzündliche PSM in feuerresistentem Lagerraum oder –schrank);
- Lagerraum oder –schrank ist abschliessbar.

Beispiele:

Erfüllt

Nicht erfüllt

Mangel A:

- Auffangwanne ungeeignet, zu klein, fehlt oder defekt
- Kein absorbierendes Material vorhanden
- Lager nicht abgeschlossen
- Lagerung der PSM nicht in Originalbehältern oder in gleichwertigen, aber falsch gekennzeichneten Behältern
- Lagerung erfüllt nicht die Anforderungen der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter (z.B. entzündliche PSM in nicht feuerresistentem Lagerraum oder Schrank)
- Kleine bauliche Massnahmen nötig (z.B. Boden betonieren, Risse ausbessern etc.)

Mangel B:

- Grössere bauliche Massnahmen nötig (Neubau Lagerraum etc.)
- PSM versickert
- Bodenablauf, Abflussmöglichkeit

### 2.2.2 Abstellplatz für Spritz- und Sprühgeräte

Anforderungen:

- Geräte werden während Niederschlägen im Unterstand, unter Dach oder mit einer mobilen Abdeckung (z.B. Plane) geparkt.

Ergänzungen/Hinweise:

- Gilt für alle Geräte, die äusserlich mit PSM verschmutzt sind, also auch für Gun und Kanonen.

Beispiele:

Nicht erfüllt

Mangel A:

- Geräte werden während Niederschlägen nicht im Unterstand, unter Dach oder mit einer mobilen Abdeckung (z.B. Plache) geparkt

### 2.2.3 Platz für das Befüllen und die Reinigung (auf dem Hof) der Spritz- und Sprühgeräte

Anforderungen:

- Boden oder geeignete Auffangwanne ohne Risse, Löcher etc.;
- Hof verfügt über einen fixen oder mobilen Platz zum Befüllen und Reinigen (auf dem Hof) der Geräte, eine dem Gerät angepasste Auffangwanne oder hat Zugang zu einer Gemeinschaftsanlage (Befüll- und Waschpatz);
- Platz oder Auffangwanne hat keine Löcher, Risse, etc.
- Verschüttete PSM können weder in ein Oberflächengewässer (z.B. via Einlaufschacht) noch in die öffentliche Kanalisation abfliessen, sondern werden umgehend mit Bindemittel aufgesogen oder in eine der Grösse der Geräte angepasste Auffangwanne bzw. in die Güllegrube oder in ein Spezialsystem (z.B. Verdunstungsanlage, Aktivkohlenfilter) geleitet;
- Das Reinigungswasser wird gesammelt und in einen dichten Güllebehälter oder ein Spezialsystem abgeleitet.

Ergänzungen/Hinweise:

- Umstellschieber ARA/Güllegrube sind nicht gestattet;
- Sofern der Platz in eine Behandlungsanlage (Verdunstung, Aktivkohle etc.) entwässert, ist die Überdachung zwingend.

**Achtung: Kein PSM in Schmutz-/Mischabwasserkanalisation!**

Beispiele:

Erfüllt

Nicht erfüllt

Mangel A:

- Der Waschplatz hat kleinere Risse

Mangel B:

- Fehlender Platz oder kein Zugang zu Gemeinschaftsanlage
- Grössere bauliche Massnahmen nötig (z.B. Boden betonieren, Gefälle Anpassen etc.)
- Die Güllegrube, in welche das Waschwasser eingeleitet wird, ist sichtbar undicht
- Entwässerung des Waschplatzes in Sauberwasserleitung oder Schmutz-/Mischabwasserkanalisation
- Waschwasser versickert

### 2.2.4 Lagerung von Treibstoffen und Fetten, Motorenöl, Hydrauliköl, Diesel, Heizöl (bei Mengen des Einzelgebindes > 20l)

Anforderungen:

- Die Lagerung hat in geeigneten Auffangwannen zu erfolgen, welche mindestens das Volumen des grössten gelagerten Gebindes zurückhalten können. Alternativ ist der Lagerraum abflusslos und mit dichtem Boden und Schwelle ausgestattet;
- Absorbierendes Material vorhanden (z. B. Sägemehl, Ölbinder);
- Kein sichtbarer Austritt von Flüssigkeit aus Auffangwanne.

Ergänzungen/Hinweise:

- In der Schweiz gibt es keine zertifizierten Auffangwannen. Wichtig ist, dass die Wannen richtig dimensioniert und dicht sind.

Beispiele:

Erfüllt

Nicht erfüllt

Mangel A:

- Keine oder zu kleine Auffangwanne vorhanden
- Auffangwanne hat Risse, Löcher, ist rostig etc.
- Absorbierendes Material fehlt
- Sichtbarer Austritt von Flüssigkeit aus Auffangwanne oder aus dem Lagerraum
- Der Boden des Lagerraumes ist unbefestigt oder weist einen Bodenablauf aus

Mangel B:

- Grobe sichtbare Verschmutzungen durch unsachgemässe Lagerung

### 2.2.5 Betankungsplatz

Anforderungen:

- Platz ist dicht (Beton/Asphalt) und hat keine Löcher, Risse etc.;
- Nicht überdachte Plätze entwässern in eine Güllegrube, Sammelschacht oder in die Schmutz-/Mischabwasserkanalisation.

Ergänzungen/Hinweise:

- Die Grösse des Betankungsplatzes richtet sich nach der Schlauchlänge der Betankungsanlage (Schlauchlänge plus 1 Meter);
- Ein konformer Platz ist notwendig, sobald eine Betankungseinrichtung vorhanden ist;
- Die Betankungseinrichtung ist gegen das Abhebern gesichert;
- Bei Anschluss an die Schmutz-/Mischabwasserkanalisation ist ein Ölabscheider erforderlich.

Beispiele:

Nicht erfüllt

Mangel A:

- Der Betankungsplatz hat Risse, Löcher etc. (Sanierungsmassnahmen erforderlich);
- Betankungsanlage hat Mängel (Abheberventil nicht vorhanden, Zapfpistole leckt, etc.);

Mangel B:

- Kein oder zu kleiner Betankungsplatz vorhanden;
- Kein Beton- oder Asphaltbelag;
- Nicht überdachter Platz/Bereich entwässert nicht in eine Güllegrube, Sammelschacht oder in die Schmutz-/Mischabwasserkanalisation.
- Kein Ölabscheider vorhanden bei Entwässerung in die Schmutz-/Mischabwasserkanalisation;
- Grobe sichtbare Verschmutzungen durch unsachgemässe Betankung.

## 2.3 Diffuse Nährstoff- und PSM-Einträge

### 2.3.1 Weide

Anforderungen:

- Keine grossflächige, vegetationsfreie oder morastige Flächen auf der Weidefläche vorhanden;
- Morastige Flächen sind ausgezäunt, neu angesät bzw. die Weideflächen werden regelmässig verlegt;
- Fress-/Tränkebereiche befestigt oder kein Morast sichtbar;
- Keine übermässige lokale Anhäufung von Exkrementen.

Ergänzungen/Hinweise:

- Kleinere morastige Stellen (z.B. Weidezugang) können toleriert werden.

Ergänzungen/Hinweise **Sömmerung**:

- Rund um erschlossene Alpgebäude (Gebäude mit befahrbarem Zugang) wird kontrolliert, ob die stationären Fress-/Tränkestellen befestigt sind. Haben die Gebäude keinen befahrbaren Zugang, müssen die Fress-/Tränkestellen nicht befestigt werden, es dürfen aber keine grossflächigen, vegetationsfreien oder morastige Flächen sowie keine übermässige Anhäufung von Exkrementen auftreten.
- Für mobile Melkstände gilt ebenfalls, dass keine grossflächigen, vegetationsfreien oder morastige Flächen sowie keine übermässige Anhäufung von Exkrementen auftreten dürfen. Es gilt der Grundsatz: Nährstoffeinträge in Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) und Erosion sind zu vermeiden. Die Reinigungsabwässer sind aufzufangen und der Gülle beizumischen.

Beispiele:

Erfüllt

Nicht erfüllt

Mangel A:

- Grosse, vegetationsfreie oder morastige Flächen vorhanden
- Keine Auszäunung von grossen, vegetationsfreien oder morastigen Flächen
- Morast bei Fress- und Tränkebereiche
- Weideübernutzung auf Pufferstreifen (Schädigung der Böschung entlang der Gewässer)

Mangel B:

- Gewässerverschmutzung findet statt

### 2.3.2 Entwässerungsschächte, Einlaufschächte, Kontrollschächte zu eingedolten Gewässern und/oder Sauberwasserleitungen oder Schmutz-/Mischabwasserkanalisationen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche

Anforderungen:

- Schächte sind so angelegt oder geschützt, dass keine Nährstoffe oder PSM in ein Gewässer gelangen können (z.B. über Abschwemmungswasser).

Ergänzungen/Hinweise:

- Sofern der Einlauf-/Entwässerungsschacht im Feld unbedingt benötigt wird und nicht verschlossen werden kann, muss der Landwirt die Felder mit der nötigen Vorsicht bewirtschaften (Schächte temporär abdecken, Pufferstreifen etc.) oder mit dem Leitungseigentümer nach einer Lösung suchen. Bewirtschafter hinsichtlich Gefahren sensibilisieren!

Beispiele:

Erfüllt

Nicht erfüllt

Mangel A:

- Kontrollschacht mit durchlässigem oder defektem Deckel
- Schacht ohne Deckel

Mangel B:

- Gewässerverschmutzung findet statt

# 3 Anhang

## 3.1 Links zu Merkblätter und Grundlagen

| Kontrollpunkt: | Merkblätter: |
|---|---|
| Güllelager | – Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft (BAUFU/BLW) Seite 29 bis 33 |
| Mistlager | – Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft (BAUFU/BLW) Seite 35 bis 36 |
| Zwischenlagerung von Mist auf dem Feld und Mistkompostierung | – Umgang mit Hofdünger, Kompost und das Lagern / Zwischenlagern von Mist<br>– Vollzugshilfe für die Beurteilung von Feldrandmieten bei der Mistkompostierung |
| Siloanlagen und Lagerung | – Erstellung von Siloanlagen und Lagerung von Silagen |
| Laufhof / Auslauffläche | – Richtlinien für die Erstellung und Benützung von Laufhöfen |
| Umschlag-, Wasch- und Gülleentnahmeplatz | – Abstell- und Reinigungsflächen für Motorfahrzeuge sowie Einstellräume und Lagerplätze |
| Abstellplatz für Spritz- und Sprühgeräte | – Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft (BAUFU/BLW) Seite 31 |
| Lagerung Pflanzenschutzmittel | – Abstell- und Reinigungsflächen für Motorfahrzeuge sowie Einstellräume und Lagerplätze<br>– Bau und Betrieb von Waschplätzen sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) in der Landwirtschaft<br>– G1 Gebinde (KVU)<br>– Leitfaden Lagerung gefährlicher Stoffe (VSA) |
| Füll- und Waschplatz für Spritzgeräte | – Bau und Betrieb von Waschplätzen sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) in der Landwirtschaft |
| Betankungsplatz | – Abstell- und Reinigungsflächen für Motorfahrzeuge sowie Einstellräume und Lagerplätze<br>– D1 Dieselölbetankungsanlage (KVU) |
| Lagerung von Treibstoffen, Fetten und Ölen | – Abstell- und Reinigungsflächen für Motorfahrzeuge sowie Einstellräume und Lagerplätze<br>– G1 Gebinde (KVU)<br>– Leitfaden Lagerung gefährlicher Stoffe (VSA) |
| Weide | – Freilandhaltung von Nutztieren |
| Schächte auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche | – Entwässerungsschächte auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Kt. Aargau) |

**Weitere Informationen/
Merkblätter:**

| | | |
|---|---|---|
| AWA | – | Merkblätter Landwirtschaft |
| KVU | – | Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten |
| AGRIDEA | – | Gute pflanzenschutzrechtliche Praktiken |
| BAFU/BLW | – | Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft (BAUFU/BLW) |

## 3.2 Kontakt

Bau- und Verkehrsdirektion
des Kantons Bern
Reiterstrasse 11
3013 Bern

**Amt für Wasser und Abfall**
Fachbereich Grundstücksentwässerung

+41 31 633 38 11

info.awa@be.ch
www.be.ch/awa